

Zeitschrift:	Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band:	6 (1916)
Heft:	38
Artikel:	Schädliche und nützliche Fruchtsäfte
Autor:	Lauterburg, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-642126

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Traum der bernischen Alpenbahnpolitiker hat nun im Lötschbergdurchstich seine Verwirklichung erfahren. Über die Grimsel führt eine wohlgepflegte Poststraße ins Oberwallis. Schon hat aber die Turkabahn-Kommission die Konzession erhalten, um Gletsch mit Meiringen durch eine Bahn zu verbinden. Heute ist der Grimsel-Durchstich nur noch eine Frage der Zeit. H. Z.

(Die Klischees zu unfern Abbildungen stammen aus dem „Großen Landbuch“ von H. Hartmann, das in erschöpfer Weise die Geschichte des Berner Oberlandes behandelt. D. Red.)

Schädliche und nützliche Fruchtsäfte.

Von Ed. Lauterburg.

In der „Berner Woche in Wort und Bild“ vom 20. Mai 1916 machten zwei Artikel unabkömig voneinander auf die Folgen des Alkoholismus aufmerksam. Der eine zeigte, wie der Alkohol manchmal Schlachten entscheidet, und zwar zu Ungunsten seiner Freunde. Der andere rief zur Mildtätigkeit für die Kinder trunksüchtiger Eltern auf.

Beides weist darauf hin, wie wichtig es ist, den Alkoholgenuss einzuschränken. Und dazu soll der Staat mit helfen. Ein lateinischer Dichter sagt allerdings: „Quid leges sine moribus?“ (Wo zu Gesetze ohne Sitten?) Aber mit Recht dreht der um Bekämpfung des Alkoholismus in der Schweiz hochverdiente Dr. R. Hercod den Satz um und fragt: „Quid mores sine legibus?“ (Was nützen Sitten ohne Gesetze?).

In der Tat: Das Gesetz kann zwar die gute Gesinnung nicht schaffen, aber es kann ihr als Deckung dienen. Zumal je mehr das Pflichtgefühl in einem Volke erstickt, aus dem das Gute von selbst entsteht, um so mehr muß — leider — der Bürger von oben herab zum Guten gezwungen werden. Und der Staat ist es sich schließlich selber schuldig. Es kommt weiter, wenn er das Uebel bei der Wurzel padiert, als wenn er einfach die schlechten Früchte beschneidet. Der zweite Absatz von Art. 91 der Staatsverfassung des Kantons Bern lautet denn auch:

„Der Staat wird für mögliche Beseitigung der Ursachen der Verarmung... sorgen.“

Trotzdem aber die Versorgung eines Trinkers oder einer Trinkerin in einer Trinkerheilanstalt, bevor sie Kinder bekommen, Staat und Gemeinde viel weniger kosten würde als die Unterbringung ihrer entarteten Kinder, so fängt man doch erst allmählich an, die bezüglichen Paragraphen des bernischen Armenpolizeigesetzes von 1912 anzuwenden.

Auch von dem eidgenössischen Alkoholmonopol sagte sogar Ständerat Kunz, der Referent für die Verwendung des Alkoholzehntels, in der Sitzung des Ständersrates vom 6. Juni 1916, das Endziel sei damit noch lange nicht erreicht.

Fragen wir uns also: Was für Maßnahmen sind weiter zu ergreifen, um den im Vergleich mit den meisten andern europäischen Ländern so großen Alkoholverbrauch in unserm Lande einzuschränken? Bedeutet doch nach den schönen Worten von Ständerat Kunz „eine Bekämpfung des übermäßigen Alkoholismus eine gesunde Politik zum Wohl des ganzen Volkes und steht im Einklang mit den ewigen Gesetzen der nach Vervollkommenung strebenden Natur!“

Eine Biersteuer würde die Leute nur noch mehr dem Schnaps in die Arme treiben.

Erhöht man den Preis des Bundesschnapses, so wird um so mehr Bäziwasser getrunken.

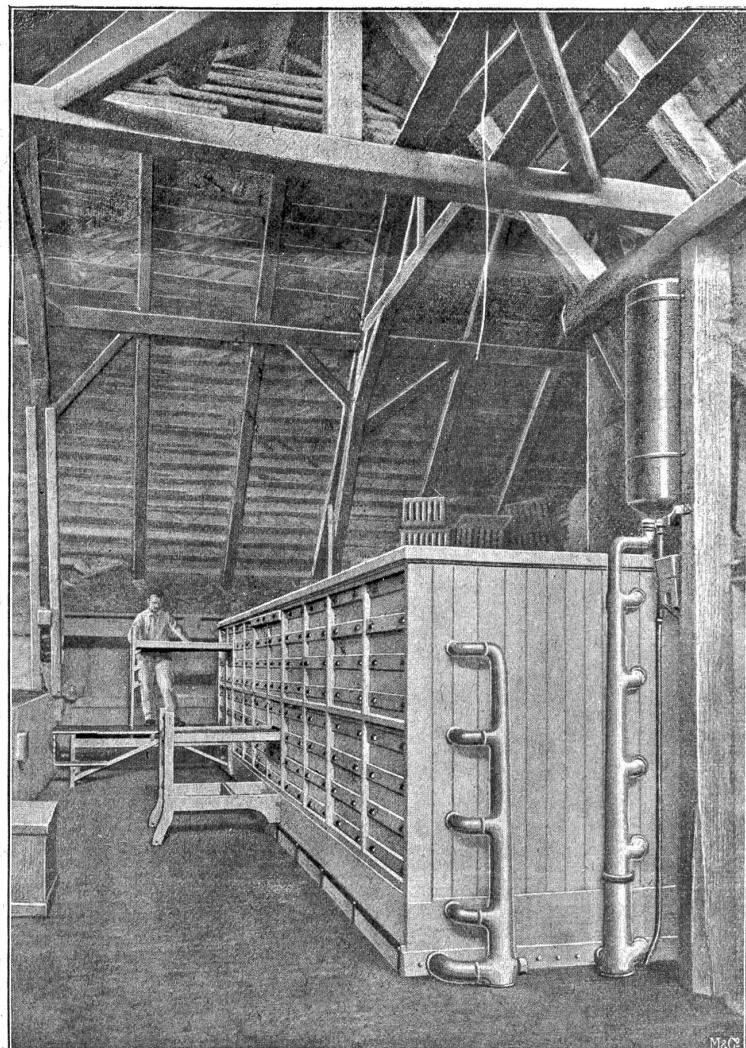
Es bleibt also nichts andres übrig, als auch

die selbstgebrannten Schnäpse dem Bundesmonopol zu unterstellen. Eine Anzahl gemeinnütziger Gesellschaften hat deshalb fürzlich dem Bundesrat ein Gesuch eingereicht, die Bestimmungen von Art. 32bis der Bundesverfassung aufzuheben, nach denen das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen jedermann freisteht.

Die von den Bauern hergestellten gebrannten Wasser bloß zu besteuern, würde eine zu Reibungen führende und kostspielige Überwachung der ländlichen Betriebe bedingen.

Viell sicherer in ihrer Wirkung ist die Ausdehnung des Monopols auf alle Brennereien. Die maßgebenden Kreise stellen sich deren Durchführung so vor:

Die Eidgenossenschaft bezieht das Kontingent an Rohstoffen für Kirch- und Zwetschgenwasser, sowie für Tresterbranntwein und dergleichen von den einheimischen Produzenten, so wie sie jetzt die Lieferungen von Kartoffeln zur Herstellung von Bundeschnaps ausschreibt; und die von ihr anerkannten Brennereien kaufen den Landwirten ihre Obstsorten zu angemessenen, vom Bundesrat festgesetzten Preisen ab. Aus fiskalischen Rücksichten oder zum Zwecke der Alkoholbekämpfung kann die Eidgenossenschaft den Verkaufspreis des Alkohols verteuern.



Dörrofen mit 80 Quadratmetern Dörrfläche, erwärmt durch Mitteldruckwasserheizung. Die Temperatur kann im Innern des Ofens beliebig reguliert werden. Dient im Herbst zum Trocknen der Trester, liefert aber auch das schönste Dörrobst. (Alkoholfreie Obstverwertung in Oppigen).

Eine solche Bekämpfung des Schnapsteufels liegt nach Bundesrat Motta durchaus im Bereich der Möglichkeit. (Beantwortung der Motion Daucourt im Juni 1915.) Auch viele Wirte werden sich damit einverstanden erklären können, sagte doch die Tessiner Wirtzeitung, das „Giornale degli esercenti“, vom 16. November 1912:

„Ein anderes Krebsübel, das an der Schweiz nagt, ist der große Verbrauch von Schnaps. Ihn zu verbieten, wäre gewiß kein Schade, wenn man wirklich den Alkoholismus bekämpfen will, dessen Verbreitung den Behörden Angst einzuflößen beginnt. Die Handelsfreiheit ist eine schöne Sache. Aber über der Handelsfreiheit steht die Zukunft des Landes. Die Aufnahme von Alkoholkranken in die Irrenanstalten nimmt eine zu große Ausdehnung an. Es ist an der Zeit, diesem Uebel, das jährlich zu viele Opfer verschlingt, Einhalt zu gebieten.“

Gegen die Abschaffung der Freiheit, Obst und der gleichen zu brennen, werden sich also wahrscheinlich nur die Bauern erheben, da sie so nicht sicher sind, in Zukunft alle ihre Obstabsfälle gewinnbringend oder nach ihrem eignen Geschmack zu verwerten.

Allein erstens werden doch viele Landwirte die schädlichen Wirkungen des Schnapses auf Familie und Gemeinde zugeben und an dessen Bekämpfung mithelfen wollen. Zweitens ist gar nicht gesagt, daß der Ertrag unter dem Monopol geringer sein wird, da die Preise für den Branntwein jedenfalls erhöht werden. Und drittens gibt es noch eine andre Verwendung für das Obst und seine Abfälle als die Schnapsfabrikation, nämlich die Herstellung alkoholfreier Erzeugnisse.

Der alkoholfreie Apfelwein fand an der Landesausstellung und bei den Truppen reizenden Absatz. Fruchtkonserven in Büchsen und Gläsern können nicht genug geliefert werden. Statt der amerikanischen Dampfämpsel oder der in den landläufigen Oesen hartgerösteten Schnize gilt es, Rübe und Rüdsack mit in heißer Luft getrockneten hellen und weichen Schnitten und Scheiben zu versorgen, deren Geschmack und Aroma dem frischen Obst möglichst gleichkommt.

In dieser Form bewahren die Früchte auch noch ihre Nährstoffe, die sich sonst im Alkohol verflüchtigen. Und Nährstoffe haben wir gegenwärtig besonders nötig, zu einer Zeit, da der Bundesrat trotz ernsten Einspruchs immer noch die Verwandlung von Reis und Gerste in Bier zuläßt.

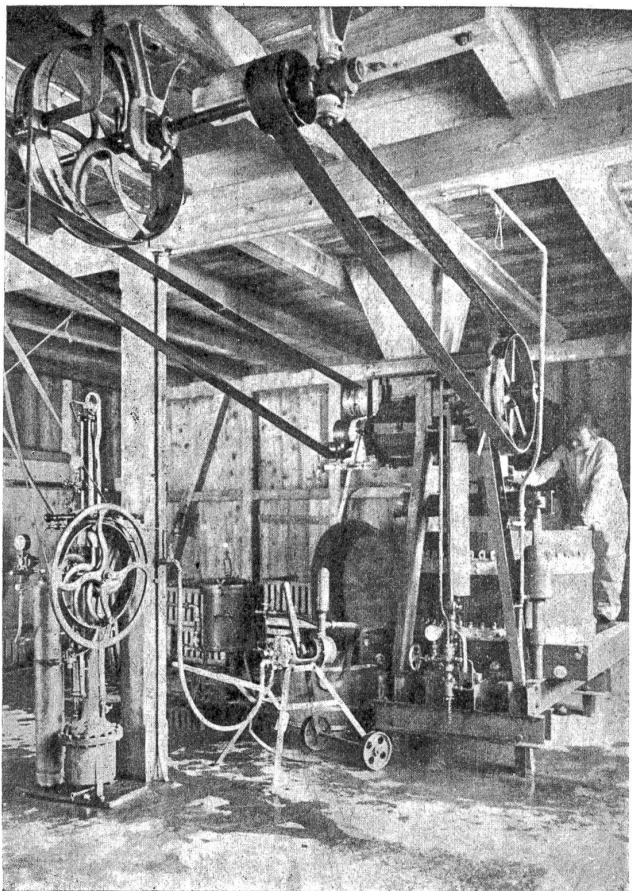
Aber selbst die Trester brauchen nicht verloren zu gehen, wenn man nicht Schnaps aus ihnen brennt. Sie werden gedörrt und als Viehfutter verwendet.

So wird hoffentlich mit der Zeit an Stelle des Destillierapparates die Sterilisiermaschine und der rationelle Dörrofen treten. Damit der Leser sich ein Bild von diesen Dingen machen könne, führen wir ihm hier einige Einrichtungen der Oppliger Genossenschaft für alkoholfreie Obstverwertung (nummehr Firma P. Daepp) vor Augen, die in der Schweiz dem alkoholfreien Apfelwein Bahn gebrochen hat, wie die Meilener Gesellschaft den alkoholfreien Traubenzweig einführte.

Aberglaube und Volksglaube.

Von Fritz Schwarz.

Woher kommt der Aberglaube? Daher, daß für den Menschen unverständliche Vorgänge von diesem erklärt werden. In dieser Allgemeinheit könnte man aber jede Religion, ja jede Weltanschauung und schließlich alle wissenschaftlichen Hypothesen als Aberglauben bezeichnen. Aberglauben haben wir erst dann, wenn wir die Vorgänge mit dem Material eines veralteten Glaubens erklären. Die beste Erklärung liegt schließlich im Wort — wenn es richtig verstanden wird. „Aber“ in Zusammensetzungen heißt „nach hinten, zurück“, weshalb Luther für den in der Ver-



Presseraum mit Pumpe, Filter und Kohlensäure-Mischapparat.
(Alkoholfreie Obstverwertung in Oppligen.)

gangenheit eben weiterzurückspringen Großvater, wie wir heute sagen, noch „Übervater“ brauchte. Für die oberhalb des Hüfes nach hinten gerichteten kleinen Klauen ist noch allgemein „Afterklaue“ im Gebrauch mit dem häufigen Wechsel von f und b, wie er in Hafer und Haber am bekanntesten ist.

Ist eine Vorstellung des sogenannten Überglaubens im Volk noch allgemein lebendig und anerkannt, so darf man hier folgerichtig — weil Überglaube ein veralteter Glaube ist — nicht von solchen sprechen, sondern bezeichnet solche Anschauungskomplexe neutral als „Volksglaube“, was er wirklich ist. Wenn man beim Sammeln von Überglauben nach allerlei Belanglosem plötzlich die Worte hört: Was jetzt kommt, das ist nicht Überglaube, das ist dann wirklich wahr usw. — dann kann der Sammler mit Bestimmtheit auf eine typische Vorstellung des Volksglaubens zählen.

Das Erfären unverständlicher Vorgänge zeigte sich auch beim Ausbruch des Krieges, gleichzeitig auch das Zurückspringen des erschütterten Menschen auf die Vorstellungen seiner Jugend. „Infantilismus“ nennt der Psychologe dieses Kleinwerden des Menschen. Als der Krieg ausbrach, füllten sich die Kirchen Berlins, aber die Gewohnheit wird bald das Schrecklichste zum Alltäglichen gemacht haben. „Aber ich bitte, mein Mann ist längst bei der Etappe,“ erwiderte, beinahe littisch entrüstet, eine Berliner Dame, als sie gefragt wurde, ob sie noch immer so fleißig zur Kirche gehe. Wenn heute wieder die Offenbarung Johannes gelesen wird, so ist es fast immer eines Deutungs- und Prophezeiungsversuchs wegen. Auch bei uns werden alte, vergessen geglaubte Vorstellungen wieder wach: in unserer Gegend sah im Frühjahr 1914 ein alter Mann den Himmel im Westen blutrot und Wolken in Sensen- und Sichelform hoben sich als Wahrzeichen des Todes drohend davon ab. Die Frauen